

## Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick vom 21. April 2005

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135), i.V. m. § 7 (1) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV.NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 229), wird von der Stadt Oer-Erkenschwick als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.04.2005 für das Stadtgebiet Oer-Erkenschwick folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### Gliederung der Verordnung:

- § 1 Brauchtumsfeuer
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Verbrennungsmaterial
- § 4 Feuerstelle
- § 5 Verbrennungsvorgang
- § 6 Auflagen
- § 7 Ausnahmegenehmigungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Andere Rechtsvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

### § 1 Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem, ortsüblichem Brauchtum (Osterfeuer, Martinsfeuer ) beruhen, ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können Kirchengemeinden oder andere öffentliche Einrichtungen, Vereine oder Verbände sein, die das Traditionsfeuer für eine größere Teilnehmerzahl durchführen.
- (2) Je Veranstalter ist das Abbrennen eines Osterfeuers einmalig von Gründonnerstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (3) Martinsfeuer sind einmal pro Veranstalter im Zeitraum vom 03. bis 11. November in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

### § 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen ist bei der Ordnungsbehörde jeweils **vier** Wochen vorher unter Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster (Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000) bzw. verwertbarem Kartenmaterial schriftlich anzuzeigen. Zwei volljährige verantwortliche Personen sind bei der Anmeldung zu benennen. Diese müssen während der Veranstaltung ständig anwesend und dabei über ein Mobiltelefon zu erreichen sein.

### § 3 Verbrennungsmaterial

- (1) Für das jeweilige Brauchtumsfeuer dürfen nur durchgetrocknete pflanzliche Abfälle wie Stroh, unbehandeltes, naturbelassenes Holz oder von Blättern befreiter Baum- oder Strauchschnitt (Schlagabraum) verwendet werden. Beschichtetes, mit Farb- oder Lackanstrich versehenes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz sowie andere Abfälle als die in Satz 1 genannten dürfen nicht verbrannt werden. Mineralöle und Mineralölprodukte dürfen nicht zum Anfeuern der zur Beschleunigung des Feuers verwendet werden.

- (2) Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn der Vögel sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

#### **§ 4 Feuerstelle**

- (1) Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von fünf Metern Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschüttete Brenngut darf eine Höhe von drei Metern nicht übersteigen. Der Standort ist so zu wählen, dass sich das Feuer nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Zur nächsten Wohnbebauung und zu Waldflächen ist ein Sicherheitsabstand von 100 Metern vorgeschrieben. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ist ein Sicherheitsabstand von 25 Metern einzuhalten.
- (2) Wird die Feuerstelle auf eine Fläche von drei Metern Durchmesser und eine aufgeschüttete Höhe von zwei Metern begrenzt, ist ein Sicherheitsabstand von 100 Metern zu Waldflächen, 50 Metern zur nächsten Wohnbebauung, 30 Metern zu öffentlichen Verkehrsflächen und 20 Metern zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ausreichend.
- (3) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind **unverzüglich** zu löschen. Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **§ 5 Verbrennungsvorgang**

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird. Ausreichende Löschmittel sind vorzuhalten.

#### **§ 6 Auflagen**

Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen. Die Feuerwehr und die örtliche Ordnungsbehörde behalten sich Kontrollen im Einzelfall vor.

#### **§ 7 Ausnahmegenehmigungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Genehmigung erteilt die örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der zugelassenen Zeiten abbrennt,
  2. entgegen § 2 ein Brauchtumsfeuer ohne vorherige Anzeige abbrennt,

3. entgegen § 3 unzulässiges Brennmaterial verwendet oder
  4. entgegen § 4 die Anforderungen für die Feuerstelle nicht einhält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9**

#### **Andere Rechtsvorschriften**

- (1) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Verstöße gegen das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissions-schutzgesetz – LImSchG) können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, Verstöße gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Oer-Erkenschwick, den 27.04.2005**

**Menge  
Bürgermeister**